

Richtlinien

**zur Förderung der sportlichen
Jugendarbeit des Amtes für Kinder,
Jugend und Familie**

in der Stadt Hennef (Sieg)

**Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef**

Allgemeines

Die Stadt Hennef (Sieg) unterstützt und fördert die Bestrebungen der sporttreibenden Vereine ihres Gebietes, der Bevölkerung, hier speziell den Kindern und Jugendlichen, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben.
Dies geschieht u.a.

durch die Förderung Sports allgemein gemäß den „Richtlinien der Stadt Hennef(Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“ - erlassen durch den Kultur und Sportausschuss am 16.04.1985 – zuletzt geändert am 18.12.1996

durch die Förderung der sportlichen Jugendarbeit gemäß den folgenden Richtlinien

1. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Sportliche Jugendarbeit wird gefördert als Medium im Erziehungs- und Betreuungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Selbstvertrauen, Eigeninitiative, Selbstwertgefühl, Regelbewusstsein, Teamfähigkeit, Vertrauen und Kooperation sollen gestärkt werden.
- 1.3 Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 11, 12, 79, und 85 des Kinder und Jugendhilfegesetzes [SGB VIII\(KJHG\)](#), in denen die Angebote der Jugendarbeit, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit und die Förderung der Jugendverbände geregelt sind.
Die Sportjugend NW ist der mitgliederstärkste Jugendverband in Nordrhein-Westfalen.
Die angeschlossenen Vereine sind auch über die Jugendordnung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 [SGB VIII-KJHG](#) auf allen Ebenen anerkannt.

2. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz in Hennef (Sieg), wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Fachverband des Deutschen Sportbundes angehören.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Die Mittel zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit bemessen sich nach der Anzahl der Jugendlichen der Sportvereine, die dem Landessportbund im Jahr vor dem jeweiligen Förderungszeitraum gemeldet wurden. Eine Förderung kann nur an Vereine ausgezahlt werden, die eine Generalvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unterzeichnet haben.

Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und in Übereinstimmung mit dem Tageszuschuss für die Förderung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen etc. festgelegt.

Weitere Fördermöglichkeiten nach dem SGB VIII ~~KJHG~~ bleiben hiervon unberührt.

4. Verfahren

- 4.1. Der Stadtsportverband ermittelt auf Grund der Mitgliedermeldung an den Bestandsliste des Landessportbundes die Summe aller Jugendlichen und erhält pro gemeldeten Jugendlichen den im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegten Förderbetrag.

- 4.2. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie überprüft, ob die Vereine die Inhalte der Generalvereinbarung umsetzen und zahlt nur für diese die Fördermittel aus.

- 4.32. -Der Stadtsportverband erstellt auf der Grundlage der Meldung Bestandsliste und der daraus hervorgehenden Anzahl der Jugendlichen einen Verwendungsnachweis in Form einer Auflistung der den einzelnen Vereinen zugeleiteten Beträge.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 16.05.2001 und treten am 01.06.2001 in Kraft.

1. Änderung bezüglich der Generalvereinbarung zum Kinderschutz vom XXX.
Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft